

777/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Montag, den 10. Januar 1977  
um 10.00 Uhr

(171. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von  
 Reg.dir. Widera - erscheinen in derselben Besetzung  
 wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens

Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte  
 Schily, Dr. Augst (als Vertreter von RA Egger), Künzel,  
 Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Grigat.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Die <sup>Pflicht-</sup>Verteidigung - m-it Ausnahme von Herrn Rechtsanwalt  
 Dr. Heldmann - vollzählig. Herr Dr. Augst: Vertretung  
 für Herrn Rechtsanwalt Egger. \*\*\*

Zeugen sind noch nicht da. Ich vermute auch, nach dem, was  
 ich gelesen habe, gehört habe in den Nachrichten, daß zu-  
 nächst Herr Rechtsanwalt Schily/<sup>das Wort</sup>wünscht....

RA Schi.: Ich bitte ums Wort, ja.

V.: Bitte.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr  
 den aus Anlage 1 des Sitzungsprotokolls  
 ersichtlichen Antrag, der anschließend  
 übergeben und dem Protokoll beigelegt  
 wird.

V.: Weitere Wortmeldungen zum Antrag?

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Herr Baader schließt sich diesem Antrag und seiner  
Begründung selbstverständlich an.

\*\*\* Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint  
 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal.

./.

Band 777/Lö

V.: Sonst sehe ich keine Wortmeldungen. Man wird diesen Antrag nicht als unzulässig behandeln können; deswegen frage ich gar nicht, ob Stellungnahme abgegeben wird. Ich will dazu eine dienstliche Erklärung abgeben; die wird vorliegen, die dienstliche Erklärung, wenn sie abgegeben werden soll, wenn nicht ohnedies andere Gesichtspunkte dazugebracht werden. Oder wollten Sie sich äußern, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder? Ich wollte Ihnen das Wort nicht abschneiden.

BA Dr. Wu.: Nein, Herr Vorsitzender, ich wollte nur sagen: Die hier aufgestellten Behauptungen lassen es natürlich angezeigt erscheinen, daß sie sorgfältig geprüft werden. Und nach Ihrer dienstlichen Äußerung würden wir deshalb um eine etwas längere Pause als sonst gebeten haben.

V.: Gerne.

Ich bitte um 10.45 Uhr wieder hier im Saal zu sein, die Prozeßbeteiligten. Es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht; voraussichtlich ist jedenfalls dann mit der Übergabe meiner dienstlichen Erklärung zu rechnen.

Pause von 10.14 Uhr bis 15.54 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung:  
RA Schlaegel ist nicht mehr anwesend.

Rechtsanwalt Wiedenhammer ist nunmehr  
auch anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Ich bitte die Prozeßbeteiligten um Verständnis. Wir haben die Stellungnahmen, d. h. der Senat, die zuständigen Herren, um 13.30 Uhr bekommen, es ist also nicht viel Zeit.

RA Schi.: Ich bitte um eine Pause.

Ich bitte um eine Pause, Herr Vorsitzender.

V.: Darf ich fragen zu welchem Grunde?

RA Schi.: Ihre Äußerungen: "Wir haben die Stellungnahme erhalten," ~~Das~~ gibt zu Überlegungen Anlaß, Herr Vorsitzender.

V.: Herr Rechtsanwalt, darf ich darauf hinweisen: Nach rechtlichen Bestimmungen ist in dem Augenblick, in dem dem abgelehnten Richter der Beschluß bekanntgegeben wird, daß die Ablehnung nicht durchgreift, er wieder voll Mitglied

Anlage 1 zum Protokoll vom 10. Januar 1977

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 10. Januar 1977

Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)

Telefon 883 70 71 / 72

V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./. Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Herrn Dr. Theodor Prinzing, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird das Ablehnungsgesuch wie folgt begründet:

I.

Der abgelehnte Richter hat ohne Wissen der übrigen Senatsmitglieder Ablichtungen aus den Ermittlungsakten dieses Verfahrens - und zwar solche Aktenbestandteile, die weder durch Vorhalt noch durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind - sowie Ablichtungen aus dem Wortprotokoll der Hauptverhandlung (Tonbandniederschrift) dritten am Prozeß nicht beteiligten Personen

- 2 -

Überlassen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Zugleich hat der abgelehnte Richter den Adressaten gegenüber, die diese Unterlagen erhalten haben, durch eine bestimmte Kommentierung des Inhalts der Unterlagen den unterzeichneten Verteidiger der Angeklagten Ensslin herabzusetzen versucht.

Glaubhaftmachung: wie vor

Unter anderem hat der abgelehnte Richter Herrn Bundesrichter Albrecht Mayer Unterlagen der bezeichneten Art zur Verfügung gestellt und sich ihm gegenüber in der geschilderten Weise geäußert.

Glaubhaftmachung: wie vor

Herr Bundesrichter Mayer gehört dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes an, der zur Entscheidung über Beschwerden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart sowie zur Entscheidung über eine Revision gegen ein Urteil dieses Senats berufen ist.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die bezeichneten Unterlagen hat Herr Bundesrichter Mayer von dem abgelehnten Richter nicht auf dem Dienstweg, sondern "privat" erhalten.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Weitergabe der Unterlagen an Herrn Bundesrichter Mayer hat der abgelehnte Richter auch nicht in den Gerichtsakten vermerkt.

Glaubhaftmachung: wie vor

- 3 -

- 3 -

Ferner ist in den Gerichtsakten auch keine Kopie eines Anschreibens an Herrn Bundesrichter Mayer abgeheftet.

Glaubhaftmachung: wie vor

Herr Bundesrichter Mayer war auch einer der Gesprächspartner, mit denen der abgelehnte Richter jeweils vor wichtigen Entscheidungen des Senats (Entscheidung zu § 231 a StPO, Entscheidung zu § 146 StPO u.a.) Unterredungen geführt hat.

Glaubhaftmachung: wie vor

Zu der Frage, ob die Weitergabe von Ablichtungen von Wortprotokollen an Dritte statthaft ist, hat sich der Senat im September 1975 wie folgt geäußert:

" Es ist unzulässig, den Wortprotokollentwurf anderen Personen oder Institutionen als den am Verfahren beteiligten oder mit dem Verfahren amtlich befaßten zugänglich zu machen. Unzulässig ist insbesondere eine Veröffentlichung des Protokollentwurfs oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken. "

Glaubhaftmachung: 1. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

2. Tonbandniederschrift vom 10.9.1975, Bl. 2912

Der abgelehnte Richter hat in der Sitzung vom 10. September 1975 zu der Weitergabe von Tonbandniederschriften auf Frage eines Verteidigers u.a. folgendes erklärt:

" (Frage von Verteidiger Nicolas Becker: Ich nehme eher an, daß es sich also im wesentlichen darum handelt, daß aus dem Protokoll in der Presse nichts zitiert werden soll, oder daß Sie das verhindern möchten und bitte da um Auskunft, worauf Sie das stützen.)

- 4 -

Antwort des Vorsitzenden: Also das ist ne Frage, die mich verwundert, Herr Rechtsanwalt. Ich meine, daß ist nun wirklich erstaunlich. Glauben Sie, daß ein normales Hauptverhandlungsprotokoll dazu zur Verfügung stünde, daß man es veröffentlicht? Und hier ein Wortprotokoll, das also weit über das hinaus geht, was das Gesetz erfordert, das zum Schutze der Angeklagten selbstverständlich niemals herausgegeben werden kann, auch wenn sie ein eigenes Interesse haben! ... Das sind Arbeitsgrundlagen für das Gericht, das sind Aktenbestandteile. Seit wann können denn Aktenbestandteile frei veröffentlicht werden ... Aktenbestandteile sind Arbeitsgrundlagen; Arbeitsunterlagen für Verfahrensbeteiligte, spezielle für das Gericht, sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Im Gegenteil: wenn irgendwelche Akten eingesehen werden sollen, dann bedarf es eines Interesses, wenn Außenstehender dazu kommt es nachgewiesen werden muß. Schon daraus ergibt sich. ... Es war ,, Anlaß darauf hinzuweisen, daß dieses Protokoll nicht etwa vervielfältigt und verteilt werden kann. "

- Glaubhaftmachung:
1. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters
  2. Tonbandniederschrift vom 10.9.1975, Bl. 2912, 2913 und 2914

Die übrigen Mitglieder des Senats hat der abgelehnte Richter nicht davon unterrichtet, daß er Ablichtungen aus den Ermittlungsakten sowie Ablichtungen des Wortprotokolls an Dritte weitergegeben hat.

- Glaubhaftmachung:
1. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters
  2. dienstliche Erklärungen der Richter Dr. Foth, Maier, Dr. Breucker und Dr. Berroth

- 5 -

- 5 -

II.

Das Ablehnungsgesuch ist rechtzeitig. Von den zur Begründung des Ablehnungsgesuches vorgetragenen Tatsachen, insbesondere der Tatsache, daß der abgelehnte Richter Ablichtungen von Ermittlungsakten sowie Ablichtungen von Tonbandniederschriften ohne Wissen der übrigen Senatsmitglieder an dritte, nicht prozeßbeteiligte Personen weitergegeben hat, hat die Angeklagte Ensslin erst heute durch den Unterzeichneten Kenntnis erhalten. Dies versichert der Unterzeichnete anwaltlich.

III.

Das Ablehnungsgesuch ist auch begründet.

Durch sein Verhalten hat der abgelehnte Richter in krasser Weise gegen seine richterlichen Pflichten verstoßen. Einem Richter ist es verwehrt, Ablichtungen aus Ermittlungsakten und Ablichtungen aus einem Wortprotokoll in einem Verfahren, in dem er als Richter amtiert, an dritte, nicht prozeßbeteiligte Personen weiterzugeben. Dies hat der abgelehnte Richter in seinen vorstehend zitierten Äußerungen in der Hauptverhandlung vom 10. September 1975 selbst anerkannt. Seinerzeit hatte der abgelehnte Richter betont, daß die Weitergabe von Wortprotokollen an dritte, nicht prozeßbeteiligte Personen "zum Schutze der Angeklagten" nicht zugelassen werden könne. Nachdem sich herausstellt, daß der abgelehnte Richter in Verfolgung bestimmter Interessen selbst Ablichtungen der Wortprotokolle nicht prozeßbeteiligten Personen überlassen hat, wird erneut erkennbar, daß ihm "der Schutz der Angeklagten" gleichgültig ist.

Der abgelehnte Richter wußte im übrigen, daß er pflichtwidrig handelt, wenn er Teile aus Gerichtsakten an nicht prozeßbeteiligte Personen weitergibt: denn er hat dies nicht nur den Prozeßbeteiligten, sondern auch den übrigen Mitgliedern des Senats verschwiegen. Ebenso hat er die Wei-

- 6 -

- 6 -

tergabe der Unterlagen nicht aktenkundig gemacht.

Soweit der abgelehnte Richter nicht nur Ablichtungen aus den Wortprotokollen, sondern auch Ablichtungen aus den Ermittlungsakten an nicht prozeßbeteiligte Personen weitergegeben hat, ist der Hinweis auf die Strafbestimmung in § 353 d Ziffer 3 StGB notwendig. Diese Vorschrift stellt die Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken im Wortlaut, die noch nicht in einer öffentlichen Verhandlung erörtert worden sind, unter Strafe. Zwar ist die bloße Weitergabe von Ablichtungen aus Ermittlungsakten an Einzelpersonen nicht strafbar, jedoch handelt ein Richter gleichwohl pflichtwidrig, wenn er Schriftstücke der in § 353 d Ziffer 3 StGB bezeichneten Art nicht prozeßbeteiligten Personen überläßt und auf diese Weise unter Umständen eine Veröffentlichung der Schriftstücke im Wortlaut ermöglicht.

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter unter anderem Herrn Bundesrichter Mayer bestimmte Informationen und Ablichtungen aus den Akten zukommen ließ, erhält ihren besonderen Akzent dadurch, daß Herr Bundesrichter Mayer dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes angehört. Dieser Senat ist zuständig für die rechtliche Überprüfung von Entscheidungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart in diesem Verfahren.

Eine rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende rechtliche Überprüfung von Entscheidungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart durch den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes setzt u.a. voraus, daß die Mitglieder des 3. Strafsenats frei von einer Beeinflussung durch einen Richter bleiben, der maßgeblich die Entscheidungen der Tatsacheninstanz mitbestimmt hat. Der Umstand, daß der abgelehnte Richter durch seine Handlungsweise mindestens in Kauf genommen hat, daß die Unvoreingenommenheit des Bundesrichters Mayer beeinträchtigt und infolgedessen eine vorurteilsfreie Überprüfung der Entscheidungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vereitelt wird, rechtfertigt selbst bei

- 7 -

- 7 -

größter Nachsicht, die dem abgelehnten Richter in den bisherigen Ablehnungsentscheidungen zuteilgeworden ist, nicht mehr die Annahme, der abgelehnte Richter sei zu einer unparteiischen richterlichen Tätigkeit in diesem Verfahren in der Lage.

Dem Ablehnungsgesuch ist daher stattzugeben.

  
Rechtsanwalt

Dr. Theo Prinzing  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Stuttgart, den 10. 1. 1977

Dienstliche Erklärung

- I. Gerhard Müller machte als Zeuge im hiesigen Verfahren unter anderem Angaben zum sogenannten "Ensslin-Kassiber". Nach abgeschlossener Aussage - die Presse hatte darüber bereits berichtet - rief mich Herr RiBGH A. Mayer an und erklärte, "uns" oder "den Senat" würde der den "Ensslin-Kassiber" betreffende Teil der ~~wichtigen~~ Aussage Müllers interessieren. Da der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshof, dem Herrn Mayer angehört, seinerzeit den mit dem Kassiber zusammenhängenden "Schily-Beschluss" gefasst hatte, war es für mich selbstverständlich, dass es Herrn Mayer um die Unterrichtung des 3. Strafsenats über nachträgliche Tatsachen-Erkenntnisse zu dem seinerzeit Aufsehen erregenden Beschwerdeverfahren ging. Da ferner der "Schily-Beschluss" auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.73 in der Fachliteratur, aber auch in der Presse immer wieder angesprochen worden ist, lag das berechnete amtliche Interesse des 3. Strafsenats, über weitere einschlägige Erkenntnisse unterrichtet zu sein, klar auf der Hand. Daher sagte ich die Übersendung der entsprechenden Aussageteile zu und liess an einem der folgenden Tage von meiner Geschäftsstelle die entsprechenden Passagen-nach meiner Erinnerung 4 oder 5 Seiten - ablichten und an "Herrn Richter am Bundesgerichtshof A. Mayer, Karlsruhe, 3.Strafsenat" mit Dienst-

post absenden. Herr Mayer bot sich als Adressat an, weil er auf die Zusendung vorbereitet war, so dass ich die Übersendung formlos der Geschäftsstelle überlassen konnte. (Wäre es mir um eine private Unterrichtung gegangen, hätte ich selbstverständlich nicht den dienstlichen Weg gewählt.)

Ich sah und sehe die Übersendung für unbedenklich an. Dies umso mehr, als es sich nur um wenige thematische eng begrenzte und von Müller in öffentlicher Sitzung vor Presse und Publikum abgegebene Aussagen handelt. Vertraulich war daran kein Wort.

Dies gilt selbst, wenn ich zu vollständigen Informationen den Tonband-Seiten noch die das Thema betreffenden Passagen aus der polizeilichen Vernehmung Müllers beigefügt haben sollte. Sie deckten sich sachlich mit den Aussagen in der Hauptverhandlung. Ich bin mir allerdings nahezu sicher, die Teile aus den polizeilichen Protokollen nicht übersandt zu haben, kann dies aber nach über 1/2 Jahr letztlich nicht ausschliessen.

In welcher Form Herr Mayer seine Senatskollegen unterrichten würde, war seine Sache. Ich kenne ihn seit 1 1/2 Jahrzehnten als äusserst korrekten gewissenhaften Richter und war mir sicher, dass die Mitteilung der betreffenden Aussageteile ausschliesslich der dienstinternen Information des 3. Strafsenats dienen würde. Eine andere Verwendung entsprach weder meinem Wissen noch Wollen.

Die Übersendung konnte für Rechtsanwalt Schily, so wie ich die Dinge sehe, keinesfalls abträglich sein. Der Inhalt der übersandten Aussageteile (vermutlich S. 10295 - 10297, S. 10415, 10416 TN) erweist klar, dass ich bei der Vernehmung des Zeugen Müller das Thema, welchen Weg der Kassiber genommen hat, auf das Notwendige beschränkt habe. Im übrigen schienen mir die fraglichen Aussagen Müllers eher erleichternd für Rechtsanwalt Schily, gegen

den meines Wissens noch ein Verfahren wegen des Verdachts des Schmuggels dieses Kassibers läuft, weil sie den bestehenden Verdacht, soweit ich das sehen kann, nicht weiter erhärten. Ich meine sogar - die Ausführungen Rechtsanwalts Schilys bestärken mich in dieser Meinung - diese Ansicht in einer Randbemerkung auf einer der Ablichtungen auch ausgedrückt zu haben, bin mir dessen aber nicht sicher. Gedacht habe ich jedenfalls so.

Zusammenfassend erkläre ich:

Mir ging es allein um die objektive innerdienstliche Unterrichtung des 3. Strafsenats, der daran ein berechtigtes Interesse hat.

Mit den Angeklagten hat die Sache überhaupt nichts zu tun.

Ich weisses nicht, halte es aber für durchaus möglich, dass ich von der Bitte Herrn Mayers um Überlassung der Aussageteile meinen Senatskollegen nichts mitgeteilt habe. Über solche Dinge kann der Vorsitzende allein entscheiden. Mit Geheimhaltung hat das nichts zu tun (siehe dienstliche <sup>Versendung</sup> ~~Erklärung~~).

II. Auf die Verdächtigung, Senatsentscheidungen mit Richtern des Bundesverfassungsgerichts oder des 3. Strafsenats beim Bundesgerichtshof vorher abgesprochen zu haben, erklärte ich anlässlich einer früheren Ablehnung, mich über private Gespräche aus grundsätzlichen Erwähnungen nicht äussern zu wollen.

Das beruhte darauf, dass ich vom Bundesverfassungsgericht und vom 3. Strafsenat - ausgenommen Herrn RiBGH Mayer - keine Richter persönlich kenne und mit keinem je gesprochen habe. Meine Gespräche mit Herrn Mayer hatten aber, sehe ich von der Bitte um die Übersendung ab, sonst nur privaten Charakter.

Die neu aufgetretenen Umstände veranlassen mich, im dienstlichen Interesse auf die Wahrung meiner Privatsphäre zu verzichten. Ich erkläre, dass ich keine der vom Senat getroffenen Entscheidungen mit Richtern höherer Instanzen vorher abgesprochen habe, auch nicht mit Herrn Mayer. Sowohl er als auch ich waren im privaten Umgang hinsichtlich dienstlicher Angelegenheiten stets auf äusserste Korrektheit bedacht und haben Gespräche über bevorstehende Entscheidungen im Hinblick auf die Berührungspunkte unserer dienstlichen Aufgaben vermieden.



Verf.v. 10. 1. 77.

Zu vorstehender dienstlicher Äusserung kann bis ~~10.1.77~~,  
 13.1.77 Stellung genommen werden.  
 Fortsetzung der Hauptverhandlung voraussichtlich  
 heute um 15h.

  
 (Dr. Foth)

S t e l l u n g n a h m e

Ausgehend von den in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters mitgeteilten Tatsachen nimmt die Bundesanwaltschaft - wie folgt - Stellung:

- 1) Der Vorsitzende hat nach seiner dienstlichen Äußerung einem Mitglied des 3. Strafsenates des Bundesgerichtshofes auf dessen Anforderung hin verschiedene Blätter aus der Tonbandniederschrift - möglicherweise auch 3 Blatt aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller - übersandt. Dies geschah in der berechtigten Annahme, daß sich der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes mit Rücksicht auf seine Entscheidung zum sog. Ensslin-Kassiber für die Aussagen dieses Zeugen interessieren würde.

Etwas Beanstandenswertes - oder gar etwas, was die Vereinommenheit des abgelehnten Richters begründen könnte - ist darin nicht zu sehen.

Dies gälte auch dann, wenn die Übersendung nicht mit den übrigen **Senats**mitgliedern abgesprochen gewesen wäre. In der Strafprozeßordnung ist abschließend genau gegeneinander abgegrenzt, in welchen Fällen der gesamte Spruchkörper eines Gerichts und in welchen Fällen der Vorsitzende allein tätig zu werden hat. Die beanstandete Übersendung abgелichteter Aktenteile fällt jedenfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtspruchkörpers, so daß eine Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Senates oder deren vorherige Unterrichtung nicht erforderlich war.

Der Vorsitzende durfte auch die Absendung der fraglichen Schriftstücke der Geschäftsstelle des Senats übertragen. Wenn diese es unterlassen hat, die Ausführung der diesbezüglichen Anordnung aktenkundig zu machen, dann kann dies jedenfalls nicht dem abgelehnten Richter als Befangenheit angelastet werden.

- 2) Das Verhalten des abgelehnten Richters als pflichtwidrig zu bezeichnen oder es sogar in die Nähe einer Straftat nach § 353 d Ziff. 3 StGB zu rücken, ist abwegig.  
Nur ganz am Rande sei darauf hingewiesen, daß es an nahezu allen Tatbestandsmerkmalen dieser Strafvorschrift mangelt.
- 3) Ob - und gegebenenfalls in welcher Form - der abgelehnte Richter anlässlich der Übersendung der abgelichteten Aktenteile an den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes versucht hat, "durch eine bestimmte Kommentierung des Inhalts der Unterlagen den .... Verteidiger der Angeklagten Ensslin herabzusetzen", ist nicht näher dargetan. Vielmehr ist der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters eher das Gegenteil zu entnehmen.

Nach alledem wird beantragt,  
das Ablehnungsgesuch der Angeklagten  
Baader und Ensslin als unbegründet  
zurückzuweisen.

z. Zt. Stuttgart-Stammheim, den 10. 01. 1977

Der Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof

Im Auftrag



- 1 -

Stuttgart, den 10. I. 77

In der Staatsache / Baden u.a. (hier:  
Gudrun Encklin) - 2 SE 1/74 - wird

Zu der dienstlichen Erklärung der abge-  
lehnten Richter wie folgt Stellung ge-  
nommen:

- 1) Der abgelehnte Richter sagt die Un-  
wahtheit, wenn er behauptet, es sei ihm  
bei der Überendung der Unterlagen an  
Bundesrichterin Mayr allein um "die objek-  
tive dienstliche Unterrichtung der  
3. Strafkammer" gegangen. Es verbleibt,  
daß er auf einem <sup>der</sup> am Bundesrichter  
Mayr überreichten Protokollablichtungen  
folgenden handschriftlichen Vermerk  
angebracht hat: "Da fehlt eine -

- 2 -

wie übrigens immer, wenn er aus  
dem Enslin-Kanale gegangen ist.  
Ca. 15 Min. nach dessen Erörterung  
erschien der Fehleinde! "

Handlungsmachung: anliegende Ab-  
lichtung des beschriebenen Protokollbuch  
mit dem handschriftl. Vermerk

~~unterzeichnet~~  
~~unterzeichnet~~

Dieser handschriftliche Vermerk kann  
mit Sicherheit nicht als „Objektiv“  
Unterschrift der 3. Staatsanwaltschaft  
angesehen werden. Damit ist der  
handschriftliche Vermerk zugleich  
ein Hinweis darauf, welche  
Abstriche der abgeleitete Protokoll  
mit der Vorladung der Anklagen  
verfolgt hat.

- 3 -

2) Der abgeleitete Richter versucht,  
die Pflicht nach vorn auszuweichen, wenn er  
die Überlassung an Bundesrichter <sup>Mayr</sup>  
"selbstverständliche" bezeichnet.

Der 3. Strafpenat war mit der Sache  
betreffend den sogenannten "Einschü-  
Karrick" längst nicht mehr befasst.  
Es ist <sup>deutlich</sup> abwegig, davon zu sprechen,  
dass Bundesrichter Mayr oder der 3.  
Strafpenat in amtlicher Eigenschaft  
Zugang zu "nachträglichen Tat-  
sachen - Erkenntnissen" oder "weiteren  
einschlägigen Erkenntnissen" haben  
dürften. Wenn die Unterlagen für  
dienstliche Aufnahm oder Entlassung

des 3. Strafensatzes ungeprüft werden  
 können, hätte sich <sup>im übrigen</sup> die Kontrolle der  
Senat (3. Strafensatz) <sup>offiziell</sup> an die Bundes-  
 oder das OLG Straßburg  
 anwaltschaft gewandt.

3) Das der abgedruckte Richter die  
 Nachlagen zusammen privat an Bundes-  
 richter Meyer geschickt hat, ergibt sich  
 auch aus der Art der Verpackung.  
 Der abgedruckte Richter meint, daß  
 der dienstliche Charakter dadurch  
 erkennbar sei, daß die Verpackung als  
 „Dienstpost“ durch die Geschäftsstelle  
 versandt habe. In seiner dienst-  
 lichen Erklärung gibt der abge-  
 druckte Richter aber nicht darauf <sup>an</sup>  
 daß in dem Akt weder die An-

- 5 -

frag von Bundesrichter Mayer noch die Verwendung der Aufträge an Ihn vorkommt ist.

Haftungsmachung: die Gerichtsakten, insbesondere die Bände, in denen die Gerichts Korrespondenz abgeheftet sind.

4) Es ist unwarhaft, wenn der abgeleitete Richter („ich bin mir nahezu sicher ...“) behauptet, er habe Ähnlichkeiten aus dem Protokoll der politischen Vernehmung <sup>des Angekl. Müller</sup> v. Bundesrichter Mayer nicht erkannt. Auftragsprotokoll - zur Haftungsmachung - Abkürzung des Schreibens von Bundesrichter Mayer vom 20.7.46 an Dr. König übermittelt. Aus dem Schreiben

- 6 -

geht hervor, daß Bl. Mayer auch  
Abkürzungen aus dem Protokoll  
der parlamentarischen Verhandlung des  
Zweiten Ausschusses von dem abge-  
lehnten Rechte erhalten hat.

Sicher ist es nicht glaubhaft, daß  
dem abgelehnten Rechte in diesem  
Punkte ein Bedachtnis oblag.

5) Es ist ebensowenig glaubhaft, daß  
der abgelehnte Ausschuss keine ausdrückliche  
Erinnerung daran haben will, ob er  
von der Versammlung der Ausschüsse  
eine Entschlüsselung unterbreitet hat  
oder nicht. Das Ablehnungsprotokoll  
wird ausdrücklich auch darauf ge-  
richtet, daß nicht der abgelehnte Ausschuss

- 7 -

mit dem Vorwand mangelnden Einverständnis eine das dienstliche Einkommen zu diesem Punkt vorzuziehen.

6) Dadurch, daß der abgeleitete Richter die Verwendung der Unterdienste nicht ausdrücklich gemacht hat, hat er nicht nur seinen Dienstscheine sondern auch den übrigen Prozessbeteiligten gegenüber die Verwendung geheim gehalten. Allein das reicht zur Begründung der Ablehnung aus.

7) Mit diesem hat auch nicht der abgeleitete Richter dazu, daß er nicht

in der Pose des Erbauens <sup>Belohnungen</sup> ~~Verhaltens~~  
~~gewahrt~~ erhält, daß Prozeduralen  
 zum Schutze der "Kognitiven" nicht  
 herangezogen werden dürfen. Das ist  
 ein Einverständnis, daß es von  
 der Muskelämplikation seiner Handlungs-  
 weise bewahrt ist.

Cisj  
 RA

BRECHT MAYER Mm, Gu  
 TLER AM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 51 20. Juli 76.  
 WICHELTMÄNNERWEG 19

Herrn

Einschreiben

Chefredakteur  
 Dr. Herbert Kremp  
 Zentralredaktion "Die Welt"  
 Kölner Str. 99

53 B o n n /Rh.

Lieber Cartellbruder Kremp!

Vielleicht erinnerst Du Dich noch an mich: wir hatten im Frühjahr 1973 ein Telefongespräch, dessen Gegenstand eine von mir vorgeschlagene Veröffentlichung über experimentelle Untersuchungen der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamts gewesen ist, mit denen die Möglichkeit überprüft worden war, ob der bekannte Ensslin-Kassiber, aus dem Zellenfenster gehalten, vom nahegelegenen Landgericht Essen aus mit einem Fernglas hatte abgelesen oder mit einem Teleobjektiv hatte aufgenommen werden können. Die Welt berichtete dann über diese Untersuchungen.

In derselben Sache wende ich mich heute wiederum an Dich. Vorige Woche ist in Stgt.-Stammheim das frühere Bandenmitglied Gerhard Müller als Zeuge vernommen worden. Ich über- sende Dir als Anliegen

1. auszugsweise Ablichtungen der kriminalpolizeilichen Vernehmung Müllers (S. 46, 95, 180),
2. Auszug aus dem (vom Tonband übertragenen) Wortprotokoll vom 13. Juli 76.

Der "kleine Dicke" ist der in Entebbe getötete Wilfried Böse. Daß es sich bei dem von ihm übergebenen Papier um den wenige Tage später der Meinhof abgenommenen Ensslin-Kassiber handelte, hat sich in der Verhandlung klar ergeben.

- 2 -

Möchte sich die "Welt" nicht unter dem Aspekt dieser neuen Erkenntnisse noch einmal mit dem Aufsatz im "Spiegel" vom 4.9.72 (Nr.37) S.67 befassen? Nicht um meinetwillen, sondern um einmal wieder die Haltung und die Praktiken dieses Blattes deutlich werden zu lassen, das sich seinerzeit mit eilfertiger Bereitwilligkeit die - wie sich nun zeigt - von Ströbele und Müller ausgeheckte Entlastungslegende zu eigen machte und das den Baader-Meinhof-Leuten soviel publizistische, gelegentlich sogar materielle Unterstützung (Honorare für Interviews aus der Untersuchungshaft) zuteil werden ließ. Vielleicht könnte diese Aufgabe gar einen Chefredakteur reizen?

Zum - etwa noch nötigen - besseren Verständnis der Zusammenhänge füge ich eine Abschrift des damaligen Beschlusses des Bundesgerichtshofs bei. Der Handschriftliche Vermerk auf dem Wortprotokollauszug stammt übrigens vom Vorsitzenden und bezieht sich eben auf Schily. Es wäre mir lieb, wenn die übersandten Unterlagen, mit Ausnahme der Beschlussabschrift, falls Ihr auf sie Wert legt, nach Ausgebrauch vernichtet würden.

Der Übersendung eines Belegexemplars, falls die angeregte Betrachtung erscheinen sollte, bedarf es nicht; ich habe die "Welt" abonniert.

Solltest Du in der Sache noch eine Frage haben: ich bin im allgemeinen (mit Ausnahme des Mittwoch) von 9 - 12 Uhr unter 0721/159439 (Durchwahl) beim BGH, ab 16 Uhr unter 0721 884414 in meiner Wohnung erreichbar.

Ich sah Dich im übrigen kürzlich zu nachmittäglicher Stunde in Jahns Keller nach dem Festkommers in München und wechselte, neben Dir stehend, mit Franz Josef Strauß ein paar Worte. Ich hätte Dich gerne begrüßt, wollte aber nach dieser Störung die ersichtlich angeregte Unterhaltung zwischen Dir und FJS nicht noch länger unterbrechen.

Mit herzlichen Grüßen  
bin ich Dein

*W. Lübke*

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Dienstag, den 13. Juli 1976 um  
9.02 Uhr.

(125. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.O.Sekr. Janetzko  
Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:

Prof.Dr.Azzola, Rechtsanwälte Hoffmann, Egglar, Künzel, Schnabel und Grigat.

Als Zeuge ist anwesend:

Gerhard Müller  
- vorgeführt aus Untersuchungshaft -  
mit Rechtsanwalt Huth.

*Da fehlt etwas - wie  
übrigens immer, wenn es um  
den Zusammenhang geht  
gen ist.  
Ca. 15 Min. nach dem  
Eröffnungsschreiben der  
Tage!*

V.: Bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Die Verteidigung ist gewährleistet. Herr Rechtsanwalt Schwarz ist für den heutigen Vormittag entschuldigt, Herr Rechtsanwalt Künzel ist ab 10.40 Uhr für den Vormittag entschuldigt. Herr Rechtsanwalt Schlaegel wird sich etwas verspäten. Ich darf noch nachtragen, daß Herr Rechtsanwalt Schnabel für den vergangenen Donnerstagnachmittag entschuldigt gewesen ist.

RA Geulen erscheint um 9.03 Uhr  
im Sitzungssaal.

Vorgesehen ist für heute die Fortsetzung der Vernehmung des Herrn Zeugen Müller. Er ist anwesend mit seinem bevollmächtigten Rechtsanwalt Huth aus Bonn.

Herr Müller, wir sind bei der Vernehmung soweit vorgerückt, daß Sie uns schildern konnten, was Sie wissen über die Kontakte, über die innere Struktur der Gruppe, über Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen, schließlich dann auch die Durchführung von Sprengstoffanschlägen. Wir kommen jetzt zu der Zeit der Festnahmen. Darunter fällt ja auch Ihre eigene Festnahme, das steht ja objektiv fest.

13159

10. I. 77

OLG Stuttgart  
2. Strafsenat

In der Strafsache  
1. Baader u.a.

(hier: Gudrun Enckin)

wird mitgeteilt, daß nach den Informationen der Verteidigung Herr Bundesrichter Mayer mit zeitlicher Wirkung verschäft<sup>4</sup> worden. Welche Art Vertretung (evtl. Vertretung in dem einstweiligen Ruhestand) angenommen worden ist, ist der Verteidigung nicht bekannt.

Cief  
RA

Band 777/Lö

- Vorsitzender -

des Senates. Er kann also jederzeit, auch in dieser Form von "wir" sprechen, weil er wieder zum Senat gehört...

RA Schi.: Um 13...

V.: Vielleicht lässt das...

RA Schi.: Um 13.30 Uhr, Herr Vorsitzender?

V.: Nein, ich habe jetzt gesagt, "wir", der Senat hat um 13.30 Uhr die Stellungnahmen bekommen, Sie haben um Verlängerung gebeten, Gemeint war damit der Senat, zu dem ich mich wieder zählen kann, seit ich diesen Beschluß gesehen habe. Insofern, glaube ich, haben Sie keine Gründe, in dieser Form nun auf eine Pause zu drängen. Doch wollte...

RA Schi.: Ich habe Gründe, Herr Vorsitzender, und ich bitte um eine Pause. Ich möchte dann Überlegungen dazu anstellen, 5 Minuten.

V.: Herr Rechtsanwalt, jetzt werde ich zunächst diesen Beschluß bekanntgeben.

RA Schi.: Ja, nein, das ist ja eine unaufschiebbare Handlung, Herr Vorsitzender.

V.: Ja, aber so lange hat es auf jeden Fall Zeit.

RA Schi.: Nein, das hat keine Zeit; 5 Minuten Pause bitte.

V.: Nein, nein, ich bitte Sie jetzt um Verständnis. Jetzt werde ich den Beschluß bekanntgeben. Ich wollte nur aus Höflichkeit den Beteiligten klarmachen, warum sich die Zeit etwas verzögert hat, Sie hindern mich daran. Jetzt komme ich zum Beschluß.

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom 10. Januar 1977, der als Anlage 2 dem Protokoll beigefügt wird.

RA Schi.: ... bestehen, Herr Vorsitzender,

V.: Auf was bestehen?

RA Schi.: Welche Namen unter diesem Beschluß sich befinden?

V.: Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth; das sind die berufenen Richter.

RA Schi.: Ja, dann habe ich folgendes zu Protokoll zu erklären:

Namens der Angeklagten Ensslin werden die Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Namens der Angeklagten Ensslin wird das Ablehnungsgesuch wie folgt begründet:

Zunächst wird der gesamte Sachverhalt, der heute vormittag mit dem Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing vorgetragen worden ist, einschließlich der Glaubhaftmachung zum Gegenstand dieses Ablehnungsgesuches gemacht.

Zur weiteren Begründung wird ausgeführt: Die abgelehnten Richter haben sich mit dem soeben verkündeten, empörenden und aller Rechtsstaatlichkeit hohnsprechenden Beschluß, das Verhalten des abgelehnten Richters Dr. Prinzing zu Eigen gemacht.

Glaubhaftmachung: Die heutige Sitzungsniederschrift und dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter.

Im übrigen ist aus der Eingangsbemerkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Prinzing, der darauf verwiesen hat, „wir“ hätten eine Stellungnahme erhalten, und seitens der Verteidigung sei auch um eine Verlängerung der Frist für die Stellungnahme nachgesucht worden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der abgelehnte Richter offenkundig bei seiner dienstlichen Erklärung auch bereits eine Verfügung hinsichtlich der Fristsetzung zur Stellungnahme diktiert hatte, den Verdacht aufkommen, daß zwischen den abgelehnten Richtern Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth einerseits und dem abgelehnten Richter Dr. Prinzing andererseits ~~ein~~ Beeinflussungen bei der Beschlußfassung über das Ablehnungsgesuch gegen Dr. Prinzing stattgefunden haben.

Zur Glaubhaftmachung wird auf dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter Bezug genommen, sowie auf die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing und die Verfügung, die sich darunter befindet.

V.: Darf ich fragen; Bin ich auch abgelehnt? Sie...

RA Schi.: Ich komme darauf, ich komme darauf.

Im übrigen lehnt die Angeklagte Ensslin auch aus dem gleichen Grunde den abgelehnten Richter, den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird auf die zuletzt vorgetragenen Tatsachen unter Wiederholung der heute vormittag vorgetragenen



interessierten, ob sich bei der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller, der über den fraglichen Kassiber Angaben machte, neue Dinge ergeben hätten, sei es in Richtung auf eine Widerlegung, sei es in Richtung auf eine Bestätigung der im damaligen BGH-Beschluß angestellten Beweiswürdigung. Schon weit geringere Interessen, selbst die beabsichtigte Auswertung zu Studienzwecken und dergleichen, können Akteneinsicht an Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, je nach Lage des Falles rechtfertigen. Deshalb lag es im Ermessensbereich des Vorsitzenden (er allein, nicht das Gericht, war gem. § 147 Abs. 5 StPO zur Entscheidung befugt), Ablichtungen sowohl der Niederschriften über das in öffentlicher Hauptverhandlung Gesprochene als auch - falls dies geschehen sein sollte - der einschlägigen polizeilichen Aussagen Herrn Richter am BGH Mayer auf Bitten zur Verfügung zu stellen. Nachdem die einschlägigen polizeilichen Aussagen in der Hauptverhandlung erörtert worden waren (das liegt nicht nur bei Verlesung oder sonst ausdrücklichem Vorhalt, sondern auch dann vor, wenn die Aussage inhaltlich in der Hauptverhandlung besprochen wird), bestanden auch von daher keine Bedenken. Aus eben diesen Gründen ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Vorsitzende kein vorrangiges entgegenstehendes Interesse der Angeklagten sah.

Da es sich um eine Entscheidung des Vorsitzenden handelte, die auf das anhängige Verfahren nicht unmittelbar einwirkte, gibt es keinen Anlaß zu Bedenken, wenn Dr. Prinzing die Ausfolge der genannten Schriftstücke den anderen Mitgliedern des Senats nicht mitteilte. Dass Dr. Prinzing insoweit mangelnde Erinnerung in seiner dienstlichen Erklärung nur vorschützt, ist nicht ersichtlich. Dass die Übersendung nicht Aktenkundig wurde, besagt aus dem gleichen Grunde nichts. Übrigens mag das auf einem Versehen der Geschäftsstelle beruhen.

Der von RA Schily nachträglich - nicht schon mit dem Ablehnungsantrag selbst - vorgelegte zusammenfassende handschriftliche Vermerk des Vorsitzenden soll möglicherweise den im Ablehnungsgesuch enthaltenen unbestimmten Begriff der versuchten Herabsetzung von RA Schily inhaltlich ausfüllen. Indes gibt der Vermerk nur den tatsächlichen Sachverhalt wieder; RA Schily blieb während der Erörterung des fraglichen Schriftstücks bei verschiedenen Gelegenheiten der Hauptverhandlung weitgehend fern und ließ sich vertreten.

Dieser Umstand konnte auch für den 3. Strafsenat des BGH und Richter am BGH Mayer - in Bezug auf den Beschluß vom 25.8.72 - möglicherweise interessant sein. Der Vermerk faßte nur zusammen, was sich aus verschiedenen Niederschriften ergibt. Eine "Herabsetzung" ist hier nicht zu sehen. Der Hinweis des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung vom 3.9.75 und die daran anknüpfende Unterredung in der Hauptverhandlung vom 10.9.75 stand der Überlassung der genannten Ablichtungen nicht entgegen. Im Vordegggrund standen damals jeweils Veröffentlichungen aus der Tonbandniederschrift und deren Überlassung zu diesem Zwecke. Hierum geht es vorstehend nicht.

Soweit im Ablehnungsgesuch von anderen am Prozeß nicht beteiligten Personen gesprochen wird, an die Dr. Prinzing Aktenteile überlassen haben soll, ist nichts glaubhaft gemacht. Der ganz allgemein gehaltene Begriff ("am Prozeß nicht beteiligte Personen") und der erwähnte Umstand, daß es mancherlei Gründe geben kann, auch solchen Personen berechtigterweise Ablichtungen von Akten teilen zu überlassen, macht es dem Senat auch nicht möglich, von sich aus irgendwelche weitere Nachforschungen zu betreiben. Die Behauptung, Dr. Prinzing habe mit Herrn Richter am BGH Mayer jeweils von wichtigen Senatsentscheidungen Unterredungen geführt, ist nicht glaubhaft gemacht.

Ein Grund, aus dem zum Gegenstand der Ablehnung gemachten Vorgängen die Besorgnis der Befangenheit von Dr. Prinzing herzuleiten, besteht bei Vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, nicht, auch nicht in Verbindung mit früheren Ablehnungsgesuchen.

my.

Mayer

Vernehmung

Band 777/Lö

- RA Schily -

Tatsachen Bezug genommen.

Und auch wiederum zur Glaubhaftmachung des vorgetragenen Sachverhalts, <sup>auf</sup> eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing Bezug genommen.

V.: Weitere Wortmeldungen?

Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

RA Wei.: Dem Ablehnungsgesuch schließe ich mich für den Angeklagten Raspe an.

Es wird Bezug genommen auf die heute vormittag vorgetragenen Gründe zum Ablehnungsgesuch von Frau Ensslin.

Zur Unverzüglichkeit: Der Angeklagte Raspe hat erst heute nachmittag von den Ablehnungsgründen Kenntnis erhalten.

Weiter zur Glaubhaftmachung wird Bezug genommen auf die dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters.

2...Zur Unverzüglichkeit erfolgt weiter, anwaltliche Versicherung.

2. Der Angeklagte Raspe lehnt den Richter Dr. Foth wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der abgelehnte Richter hat im 3. Strafsenat beim Oberlandesgericht Stuttgart am 2. 11. 1971 an einem Beschluß mitgewirkt, neben zwei anderen Richtern, in welchem von der "Baader-Meinhof-Bande" gesprochen wird.

Az.: 3 Ws 288/71

Glaubhaftmachung: Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters.

1. Der Ausdruck "Baader-Meinhof-Bande" ist ein nicht-juristischer Begriff, welchen als Bundesinnenminister Herr Genscher in Umlauf gesetzt hat, z. B. in der "Frankfurter Rundschau" vom 15. 2. 1971 und in der "Süddeutschen Zeitung" vom 15. 2. 1971, den vorzugsweise dann die Springer-Presse verwendet hat.

Der hier erkennende Senat hat <sup>diesen</sup> ~~den~~ Ausdruck wohlweislich nie benutzt. "Bande" soll im allgemeinen Sprachgebrauch, laut Duden, Gaunerschar bedeuten. Der von ihm abgeleitete Begriff "Bandit" soll Straßenräuber, Gauner bedeuten. Und im Strafgesetzbuch findet sich dieser Begriff lediglich in den §§ 244 und 250, wo von Bandendiebstahl gehandelt wird.

In den Strafrechtslehrbüchern finden wir den Begriff lediglich in dem längst antiquierten Lehrbuch von List, hier zitiert nach der 20. Auflage von 1914. Danach ist Bande die auf Begehung mehrerer, noch nicht einzeln bestimmter Verbrechen gerichtete Verbindung - S. 220 -. In neueren Lehrbüchern gibt es diesen Begriff nicht (vgl. hierzu Metzger, Maurer, Baumann, Jeschik und Schmidholzer). Das Landgericht Bamberg hat den Gebrauch dieses Ausdrucks als Beleidigung und Verunglimpfung verurteilt, nach den §§ 185 und 90 b StGB.

"Die Bezeichnung der Bundesregierung als "Rasselbande" stellt eine Verunglimpfung dar."

Urteil vom 20. 11. 1952, abgedruckt in der NJW von 1953, Seite 675.

Die Anklage gegen Jan-Carl Raspe wegen krimineller Vereinigung, datiert erst rund 3 Jahre später als jener Beschluß vom 2. 11. 1971, nämlich vom 26. 9. 74.

Ziff. 2: Die Befangenheit ist ein innerer Zustand des Richters, der seine vollkommen gerechte, von jeder falschen Rücksicht freie Einstellung zur Sache, seine Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen kann. (Zitat nach Dünnebier in Löwe-Rosenberg 23. Aufl. 1976 § 24 Anm 4.)

Die Bezeichnung einer Personenmehrheit als "Bande" ist eine Beleidigung, jedenfalls solange, als nicht entsprechende Feststellungen in einem Gerichtsurteil getroffen und rechtskräftig geworden sind. In der Verwendung des Begriffs "Baader-Meinhof-Bande" in einem richterlichen Beschluß vom 2. 11. 1971 liegt eine Kriminalisierung ohne justizielles Verfahren. Das ist eine Vorverurteilung. Weiter liegt darin ein vorweggenommenes Absprechen politischer Motivationen und Intensionen für diesen Personenzusammenschluß.

Noch am 2. 6. 1972 hat Prof. Gollwitzer erklärt: „Wer sich über die Bomben bei uns erregt, nicht aber über die jahrelangen amerikanischen Massenbombardierungen in Vietnam, heuchelt - die verbreitete Heuchelei ist geeignet, junge Menschen wahnsinnig zu machen. Wer das nicht versteht, ist als akademischer Lehrer fehl am Platze.“ Darum: "Die intellektuelle Verantwortung für die Bombenanschläge ist bei denen zu suchen, die seit Jahren den über das vietnamesische

Band 777/Lö

- RA Weidenhammer -

Volk herabregnenden Bombenmord rechtfertigen. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn dann einige aus der Bahn geratenen Leute auch hierzulande meinen, Bomben rechtfertigen zu können." (Zitat nach "Frankfurter Rundschau" 2. 6. 72, S. 2).

Schließlich hat der abgelehnte Richter mit der richterlichen Verwendung des Begriffs "Baader-Meinhof-Bande" schon 3 1/2 Jahre vor Beginn dieses Prozesses zu erkennen gegeben, daß er in seinem richterlichen Urteil von der damals kursierenden öffentlichen Verdammung, etwa durch Genscher, Springer u. a. zum Nachteil auch des heutigen Angeklagten Raspe beeinflusst war. In seinem Revisionsbeschluß vom 5. 5. 1976 hat der Bundesgerichtshof wieder hervorgehoben: „Wenn ein Richter einen Verdacht bereits als mehr oder minder feststehende Tatsache wiedergab, ehe das vom Gesetz für die Bildung einer dahingehenden Überzeugung vorgesehene rechtsstaatlich geordnete Verfahren mit eingehender Würdigung der Beweise in mündlicher Verhandlung hinreichend gediehen war, so konnte der Angeklagte auch bei vernünftiger Beurteilung Grund zu der Annahme haben, der Richter nehme ihm gegenüber eine nicht mehr ganz unvoreingenommene und unparteiliche Haltung ein.“ (Zitat abgedruckt in der NJW 1976, Seite 1462).

Zur Unverzüglichkeit: Ich versichere anwaltlich, daß ich selbst, wie der Angeklagte Raspe, von dem Beschluß vom 2. 11. 1971 der Richter Dr. Foth, Dr. Jos und König erst heute Kenntnis erhalten habe.

V.: Dürften wir nochmal um das Aktenzeichen bitten. 3 Ws...

RA Wei.: 3 Ws 288/71.

V.: Danke.

Weitere Wortmeldungen? Sehe ich nicht.

Will sich die Bundesanwaltschaft äußern?

Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis.

OSTa Z.: Die Bundesanwaltschaft beantragt,

das Ablehnungsgesuch oder besser gesagt, die Ablehnungsgesuche als unzulässig zu verwerfen.

Was mit diesen neuerlichen Anträgen bezweckt wird, beweist die Formulierung, wonach es sich bei dieser Entscheidung um

eine empörende, aller Rechtsstaatlichkeit hohnsprechenden Beschluß handeln soll. Das stellt wieder einmal mehr sich als ein Dokument dar, dessen, was Sie, Herr Rechtsanwalt Schily, an Achtung diesem Gericht gegenüber aufbringen. Was mit dem "wir" gemeint war, hat der Vorsitzende eben schon dargelegt; daraus ein Ablehnungsgesuch zu konstruieren, ist abwegig.

Auf die nicht unbedingt aus sich heraus verständlichen Äußerungen des Herrn Rechtsanwalt Weidenhammer, versage ich es mir näher einzugehen. Ich kann mich allerdings nicht des Eindrucks erwehren, daß er versehentlich das falsche Schriftstück hier vorgetragen hat.

Alles in allem beantragt die Bundesanwaltschaft, gem. § 26 a, Abs. 1, Ziff 3 StPO...

RA Wei.: Ihre Eindrücke sind nicht Gegenstand Ihrer Beanstandung.

OStA Z.: ...die Ablehnungsgesuche als unzulässig zu verwerfen.

V.: Ich bitte um 16.45 Uhr..., d. h. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie haben heute uns zwei Zeugen präsentiert, sie sind anwesend: Wir müssen natürlich jetzt wegen der Zeugen, das halte ich für unaufschiebbar, noch fragen: Ist Aussicht oder wollen Sie heute noch mit der Vernehmung der Zeugen RA Schi.: Nein! Dann würden wir die Zeugen verständigen lassen, daß wir sie bitten auf morgen zu disponieren, einverstanden?

RA Schi.: Nein.

V.: Sondern?

RA Schi.: Ich habe...keine Fragen an die Zeugen und werde <sup>ich</sup> die Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt laden.

V.: Also Sie verzichten oder...

RA Schi.: Ich verzichte auf gar nichts, sondern ich erkläre, daß ich die Zeugen auf einen späteren Zeitpunkt laden werde.

V.: Also Sie wollen sie heute nicht mehr präsentieren?

RA Schi.: Nein.

V.: Gut, wir müssen ja auch erfahren, wie es weitergeht. Um 16.45 Uhr bitte ich wieder anwesend zu sein.

Die Sitzung wird um 16.18 Uhr unterbrochen.

*Blumens*  
Just. Sekr.

Band 777/C1

Um 16.45 Uhr gab Just.Ass. Clemens durch Verlesen der dem Protokoll als Anlage 3 beigefügten Verfügung des R.a.OLG Dr. Breucker das Ende des 171. Verhandlungstages bekannt.

Vorführung

Die heutige Sitzung ist beendet.  
Am Dienstag, 11. Januar 1977 12 Uhr  
kann damit geschlossen werden, daß  
dienliche Erklärungen der abgelehnten  
Richter bei der Geschäftsstelle zur Ein-  
sicht aufliegen.  
Dabei kann auch mit der Bekanntgabe  
des Fortgangs des Verfahrens geschlossen  
werden.

H. Bredem